



Köllerholz-Rundbrief Nr. 201 vom 15. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern!

Corona

Nachdem die Coronapandemie, ich drücke es so aus, in Deutschland abgeschafft wurde, könnte nun die sog. Sommerwelle eintreten. Auch an unserer Schule treten aktuell vermehrt Infektionen bei Schulkindern und Mitarbeiter*innen auf, ebenfalls in den Familien.

Deshalb appelliere ich heute an Sie, hier besonders aufmerksam zu sein und auf die einschlägigen Symptome zu achten.

Weiterhin können Sie unsere Schnelltestkontingente für schulische Zwecke nutzen. Sie erhalten die Tests wie gewohnt über die Klassenleitungen.

Schon jetzt eine Bitte: Es könnte vorteilhaft sein, vor dem Start des kommenden Schuljahres zu Hause Tests vorrätig zu haben und diese zu nutzen, bevor es im August wieder in die Schule geht.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung!

Danke auch an die Eltern, die mich bezüglich des Infektionsgeschehens bei ihren Kindern zeitnah informieren. Ich muss den Stand weiterhin jeden Mittwoch dem Ministerium melden.

Zur Erinnerung hier noch einmal die Meldeform:

Name:

Klasse:

Anschrift:

Geburtstag:

Telefon:

Selbsttest positiv am:

PCR-Test positiv am:

zuletzt in der Schule am:

Eigenanteil im Schuljahr 2022/23

Ich bitte Sie, den gesetzlich vorgesehenen Eigenanteil an den Lernmitteln für das kommende Schuljahr 2022/23 in Höhe von 16 Euro je Schulkind bis spätestens zum 1. August auf das Konto unserer Schule zu überweisen. Die von diesem Geld zu beschaffenden Lernmaterialien dienen in der Regel der Ausleihe und sind kein Verbrauchsmaterial.

Kontoverbindung:

Köllerholzschule Stadt Bochum

Sparkasse Bochum
IBAN: DE04 4305 0001 0028 4077 32
BIC: WELADED1BOC

Verwendungszweck:

Eigenanteil, Vor- und Zuname des Kindes, Klasse im Schuljahr 2022/23

Verbrauchsmaterialien im Schuljahr 2022/23

In jedem Jahr werden die Kosten für Schulmaterialien der Schulkinder landesweit medial diskutiert. Das führte im Schuljahr 2016/17 in unserer Schule zu einem intensiven Diskussionsprozess zwischen den Vertretungen der Eltern und der Lehrkräfte mit abschließendem Beschluss der Schulkonferenz (6 Elternvertreter, 6 Lehrervertreter), der Gültigkeit besitzt. Den Wortlaut des Protokolles finden Sie unten.

Die Klassenleitungen der Jahrgänge befinden sich zurzeit in einem Erfahrungsaustausch über den Erfolg der Materialien und werden sich abstimmen. Sie als Eltern erhalten darüber eine Information.

Ich habe das Formular des Fördervereins zur finanziellen Unterstützung angehängt. Wenn Sie diese Möglichkeit (sog. Solidarfonds seit 1994) nutzen möchten, lassen Sie mir dieses nach Erhalt der Materialliste ausgefüllt zukommen, damit ich es dem Verein zukommen lassen kann.

Wortlaut des Beschlusses der Schulkonferenz vom 26. Januar 2017:

Gemäß Beschluss des Gremiums soll zwischen „Lernmittel“ und „Verbrauchsmaterial“ getrennt werden.

„Lernmittel“ sind zur Ausleihe bestimmt. „Verbrauchsmaterial“ soll von Eltern angeschafft werden, wenn es im Besitz der Kinder verbleibt. Schulhefte zum Reinschreiben sollen privat angeschafft werden.

Der Solidarfonds aus dem Förderverein kann für Eltern genutzt werden. Die Kommunikation dieser Möglichkeit ist sehr wichtig. Es sollte am besten vor den Ferien eine Übersicht an die Eltern herausgegeben werden, was im folgenden Schuljahr angeschafft werden soll, damit entsprechende Anträge gestellt bzw. entsprechende Planungen angestrebt werden können.

Die Schulkonferenz kann keine Verpflichtung aussprechen, dass Eltern über den Eigenanteil hinaus das durch die Schulbuchverlage konzipierte Verbrauchsmaterial tragen. Dies wäre nur möglich beim Einsatz von Schulheften (wie in früheren Zeiten).

Die Schulkonferenz kann nur eine Empfehlung aussprechen, verbunden mit dem Hinweis auf Fördermöglichkeiten über den Förderverein. Somit sollen die Beschlüsse über die Verbrauchsmaterialien auf der Ebene der Klassen gefasst werden. Die Ausrichtung erfolgt jedoch immer nach der Auflistung der zulässigen Materialien, die von der Schulkonferenz beschlossen wurden.

Frau Hesse wird gebeten, die ausdrückliche Empfehlung an die Eltern zu formulieren.

Die Schulkonferenz beschließt einstimmig, dass so verfahren werden soll.

Es ergeht in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass dann auch die Kopien eingeschränkt werden sollten, wobei bei Projektarbeiten bzw. in einer Vielzahl von Lernwerkstätten Kopien nicht zu vermeiden sind.

Aktuelles

Ich leite Ihnen das Schreiben des Schulverwaltungsamtsleiters Stephan Heimrath weiter (s.u.). Es geht um die Frage, wie wir uns vor dem Hintergrund der latenten Möglichkeit von Coronainfektionen bei Veranstaltungen in unserer Schule verhalten sollten.

Die gültige Coronaschutzverordnung des Landes NRW habe ich Ihnen deshalb mit den zwei dazugehörigen Anlagen beigelegt (3 x PDF).

Zentraler Gesichtspunkt ist dabei die Eigenverantwortlichkeit jeder/s Einzelnen. Bitte entnehmen Sie die Erläuterungen der Amtsleitung dazu dem Schreiben (s.u.)!

Wenn sie sich den aktuellen öffentlichen Kalender unserer Schule von Mai bis August ansehen, dann macht dieser einen Eindruck wie in den Zeiten vor Corona mit einer Fülle von Veranstaltungen. Das ist auch gut so, vor allem für die Kinder, können wir doch bei annehmbaren Wetter jederzeit unseren Garten nutzen. Ausweichquartier kann zum Teil auch unsere Sporthalle sein, wenn u.a. vorher die Belegung mit den nutzenden Sportvereinen geregelt wurde.

[Termine – 2021/22 | Köllerholzschule Bochum \(koellerholzschule.de\)](https://www.koellerholzschule.de)

So finden Klassenfeste, Zeugnisausgabefeiern, Musicalaufführungen und Weiteres statt. Bitte seien Sie verantwortungsvoll in der Begegnung miteinander und regeln Sie für sich persönlich die AHA-Regeln im Sinne der Eigenverantwortlichkeit innerhalb der Schutzverordnung! Aus meiner Sicht kann es überhaupt nicht verkehrt sein, z.B. die Maske für alle Fälle zumindest dabei zu haben für Situationen, in denen Sie ein ungutes Gefühl der Enge beschleicht.

Vor den Klassenfesten werde ich oft gefragt, ob dabei alkoholische Getränke für Eltern möglich sind. Die Antwort innerhalb der Schulgesetzgebung ist ein eindeutiges Nein. Immer dann, wenn Schulveranstaltungen mit Kindern stattfinden, sind alkoholische Getränke untersagt. Außerdem gilt ein grundsätzliches Rauchverbot auf dem kompletten Schulgelände. Bitte halten Sie sich in jedem Fall daran!

In welcher Form, ob gemeinsam oder getrennt, die Einschulungsfeiern am 11. August stattfinden, ist noch nicht geklärt.

Am 7. Juni gibt es um 18.30 Uhr unseren VIKO-Elternabend mit Schwerpunkt Ganztage und Betreuung für die Eltern der Schulanfänger*innen. Den Link dazu erhalten die Eltern separat.

Nach Austausch mit der Elternvertretung bin ich zurzeit damit beschäftigt, einen Grundlagenplan für das neue Schuljahr zu entwickeln. Sobald dieser ausreichende Form angenommen hat, werde ich Sie alle informieren.

Infos zum Personal:

Klassenlehrerinnen der neuen 1. Klassen werden Stand heute Rebecca Saalman (1a), Lea Schneider (1b) und Mareike Loebel (1c) sein.

Klassenlehrerin der neuen 3c wird Marsha Mawick sein, die auf Herrn Heitkämper folgt, der zu einer anderen Schule wechselt.

Mit herzlichen Grüßen

Köllerholzschule
Rektor Stephan Vielhaber, Schulleiter
Köllerholzweg 61
44879 Bochum
Tel.: 0234-9422097
Fax: 0234-9422099
info@koellerholzschule.de
www.koellerholzschule.de
www.hexenpost.eu

Schreiben des Schulverwaltungsamtsleiters Stephan Heimrath

Gesendet: Donnerstag, 02. Juni 2022 um 08:31 Uhr

Von: "SHeimrath@bochum.de" <SHeimrath@bochum.de>

An: "SHeimrath@bochum.de" <SHeimrath@bochum.de>

Betreff: Coronaschutz bei Entlassfeiern

Sehr geehrte Schulleitungen,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Tagen sind vermehrt Anfragen an uns herangetragen worden, wie aus hygienischen Gesichtspunkten mit nun anstehenden Schulentlassfeiern/ Abiturfeiern etc. umgegangen werden soll

Wie in der gesamten Pandemiezeit bislang auch, gelten für die Schulen die Landesregelungen, insbesondere in der aktuellen Coronaschutzverordnung (gültige Fassung vom 26.05.2022).

Ich verweise dazu auf § 2 Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmung der genannten Verordnung:

- (1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden. Eine Beachtung

der in Anlage 1 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen unterstützt einen angemessenen Infektionsschutz.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und für Angebote verantwortliche Personen wird empfohlen, die bisher für diese Angebote entwickelten Hygienekonzepte weiter aufrecht zu erhalten beziehungsweise an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen und die in Anlage 2 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zu berücksichtigen und so die Eigenverantwortung aller teilnehmenden Personen zu unterstützen.

(3) Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen

Eine über die darin genannte Eigenverantwortlichkeit hinaus gehende Regelung besteht speziell für Bochum nicht.

Aus infektiologischer Sicht wird zur Beachtung der in Anlage 1+2 zur CoronaSchutzVO enthaltenen Handlungsempfehlungen geraten.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Heimrath

- Schulverwaltungsamt Bochum –

Leitung

Junggesellenstr. 8

44787 Bochum

Tel: (0234) 910-3862

